

Brose IT-Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter und Dienstleistungen

(Stand Februar 2019)

(IT-EKB)

Diese allgemeinen IT-Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter und Dienstleistungen (IT-EKB) gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers bei einem Auftragnehmer in Bezug auf IT-Leistungen (wie nachfolgend definiert). Teil A (Allgemeine Bestimmungen) gilt dabei allgemein für alle IT-Leistungen; Teil B zusätzlich für Hardware- und Softwarekauf, Teil C zusätzlich für Hardware- und Softwaremiete, Teil D zusätzlich für Softwareerstellung, Teil E zusätzlich für Wartung und Pflege von Software und Teil F zusätzlich für Beratungsleistungen.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. DEFINITIONEN:

Es gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

- 1.1 **Angebot** ist die verbindliche Darstellung der Lieferungen, Leistungen und Preise durch den Auftragnehmer.
- 1.2 **Auftraggeber** ist jede Gesellschaft der Brose Unternehmensgruppe, die mit dem Auftragnehmer einen Liefervertrag abgeschlossen hat.
- 1.3 **Auftraggeber-internes IT-System** ist das vom Auftraggeber für den Bezug von IT-Leistungen genutzte IT-System. Über das Auftraggeber-interne IT-System werden die Bestellungen per E-Mail an die vorgegebene Adresse des Auftragnehmers versandt.
- 1.4 **Auftragnehmer** ist die Partei, an die eine Bestellung gerichtet ist, bzw. die Partei, mit der der Liefervertrag zustande kommt.
- 1.5 **Bestellung** ist das Angebot des Auftraggebers an den Auftragnehmer über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie entsprechende Änderungen. Der Auftraggeber erteilt seine Bestellungen über das Auftraggeber-interne IT-System. Bestellungen, die vom Auftraggeber auf anderem Wege (z. B. mit einfacher E-Mail eines persönlichen Mitarbeiterkontos oder telefonisch) erteilt werden, sind weder gültig noch verbindlich. Dies gilt auch für Änderungen von Bestellungen. Bei der Bestellung kann es sich auch um eine Rahmenbestellung handeln, die den Auftraggeber zu Einzelabrufen berechtigt.
- 1.6 **Incoterms** sind die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten und als „Incoterms 2010“ bezeichneten Handelsklauseln.
- 1.7 **IT-Leistungen** sind alle zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie bezogen auf Investitionsgüter und Dienstleistungen. Hierzu kann insbesondere gehören: Miete und/oder Verkauf von Hardware und/oder Software, Programmierungsleistungen, Beratungsleistungen und/oder Wartung und Pflege der Software.
- 1.8 **Liefertermin** ist der fest definierte Zeitpunkt zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen, der in der Bestellung angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- 1.9 **Liefervertrag** beinhaltet die von dem Auftragnehmer angenommene Bestellung und jeder anderweitig geschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von IT-Leistungen.

- 1.10 **Partei** bezeichnet entweder den Auftraggeber oder den Auftragnehmer.
- 1.11 **Schutzrechte** sind alle Erfindungen, angemeldete bzw. erteilte, registrierte oder eingetragenen Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Markenzeichen, Urheberrechte oder andere registrierte und nicht registrierte Rechte an geistigem Eigentum.
- 1.12 **Spezifikationen** bedeutet technische Anforderungen, Lastenhefte, Auftraggeber-Normen und sonstige Anforderungen, durch die die Sollbeschaffenheit der IT-Leistungen vereinbart wird.
- 1.13 **Waren** sind IT-Produkte, Hardware; Software, Teile, Systeme und Werke, die von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber geliefert werden. Hierzu gehört auch gelieferte Software für die Nutzung bzw. für Wartungsarbeiten an den Waren, soweit diese Software in den Waren fest installiert oder vorinstalliert ist oder zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts erforderlich ist (z. B. BIOS oder andere Firmware).

2. ANWENDBARKEIT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Diese IT-EKB finden in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand Anwendung auf die Erbringung von IT-Leistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- 2.2 Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer zustande. Beginnt der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung, gilt dies ebenfalls als Annahme. Der Auftragnehmer kann das mit der Bestellung verbundene Angebot annehmen, bis der Auftraggeber es gem. Ziffer 2.4 widerruft.
- 2.3 Abgesehen davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von einer (1) Woche nach Eingang der Bestellung Rückmeldung zu geben und den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen, ob der Auftragnehmer die Bestellung annimmt oder nicht.
- 2.4 Eine Bestellung kann vor Annahme jederzeit durch den Auftraggeber widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Auftragnehmer. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Auftragnehmers dar, soweit die Annahme nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird. Angebotsinhalte des Auftragnehmers werden Vertragsinhalt nur und insoweit, wie sie vom Auftraggeber in seiner Bestellung in Bezug genommen sind und zu den übrigen Inhalten seiner Bestellung nicht in Widerspruch stehen.
- 2.5 Die Bestellung und die IT-EKB gelten als durch den Auftragnehmer in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Auftragnehmer eine Bestellung schriftlich oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Bestandteil des Liefervertrags sind ausschließlich diese IT-EKB. Abweichende Bedingungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers bindend. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen durch vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der Waren durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 2.6 Alle Gesellschaften der Brose Unternehmensgruppe sind berechtigt, auf Grundlage vorbestehender Lieferverträge neue Lieferverträge mit dem Auftragnehmer zu gleichen Konditionen abzuschließen.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Eine etwaige unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich zu rügen. Andernfalls kann der Auftragnehmer sich nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkung nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

4. MENGEN, TERMINE

- 4.1 Mengen, Liefer- und Leistungstermine werden ausschließlich in der jeweiligen Bestellung festgelegt. Ergänzend gilt das Angebot in dem in Ziffer 2.4 S. 2 bestimmten Umfang. Sollten Umstände eintreten oder für den Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren.
- 4.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine ist wesentlich für die Erfüllung des jeweiligen Liefervertrages. Sollte ein Leistungsverzug eintreten, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung verlangen und / oder zurücktreten.
- 4.3 Wenn die Leistungserbringung für den Auftragnehmer nur zeitweise unmöglich ist, kann der Auftraggeber dennoch ersatzweise einen Dritten mit der Leistungserbringung beauftragen, sofern der Auftraggeber zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat. Soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die zeitweise Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers bestehen.

5. VERPACKUNG, VERSAND UND LIEFERUNG

- 5.1 Die Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt so versandt werden, dass die Transportkosten so niedrig wie möglich gehalten werden. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungsmaterialien und Wärmeträger dürfen keine gefährlichen Stoffe, insbesondere keine radioaktiven Stoffe, enthalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. kein Wärmeträgerpoolsystem besteht, recyclingfähig sein. Sämtliche für den Transport geltenden Gesetze und Regelungen sind zu beachten.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat unverzüglich sämtliche gemäß zollrechtlichen Anforderungen und sonstigen Gesetzen oder Vorschriften benötigten Dokumente, insbesondere Unterlagen für eine Zollrückvergütung, Ursprungsnachweise sowie sonstige Informationen über den Ursprung der Waren und der darin enthaltenen Materialien gemäß den geltenden zollrechtlichen Bestimmungen zu beschaffen, sofern es sich um eine grenzüberschreitende Lieferung handelt oder der Auftraggeber ihn dazu auffordert. Soweit für Zollzwecke erforderlich, stellt der Auftragnehmer eine Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung aus. Bei kostenlosen Lieferungen weist der Auftragnehmer die Waren unter Angabe ihres Werts und mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ aus. Auf der Rechnung ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).
- 5.3 Um eine störungsfreie und schnelle Weiterleitung durch den jeweiligen Wareneingangsbereich innerhalb der Werke bzw. des Empfängerstandorts zu gewährleisten, müssen auf den Waren und Lieferscheinen die jeweiligen Bestelldaten angegeben sein.
- 5.4 Erfolgt die Lieferung der Waren über ein Datennetzwerk und/oder einen Standard-Datenträger gemäß Definition im Liefervertrag, gilt Folgendes:
- Die Lieferung umfasst ohne jegliche Mehrkosten Zugangsdaten, sofern das Datennetzwerk zum Download geschützt ist, und – falls die Software mit einem Lizenzschlüssel geschützt ist – den Lizenzschlüssel. Sollten die Waren verloren gehen oder sollte der Datenträger nicht mehr verwendbar sein, liefert der Auftragnehmer auf Wunsch kostenlos eine Kopie der Waren an den Auftraggeber.
- 5.5 Die Waren sind in der zuletzt gültigen Version, d. h. wie sie von dem Auftragnehmer zum Vertrieb an Kunden freigegeben wurden, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation an den Auftraggeber zu liefern, es sei denn in dem jeweiligen Liefervertrag haben sich die Parteien auf eine andere Version geeinigt.

5.6 Alle Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms) an die angegebene Anlieferadresse, sofern nicht anderweitig vereinbart.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt.

6.2 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Auftraggebers anfallen und die dem Auftragnehmer durch Steuerbehörden auferlegt werden, werden vom Auftragnehmer getragen. Bei den Preisen handelt es sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, um Festpreise, die dem Gesamtpreis für Herstellung und Lieferung der Waren und Erbringungen der IT-Leistungen entsprechen und sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Zölle, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen, Kosten der Beschaffung von Nutzungsrechten etc.) beinhalten. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Preise anzupassen bzw. zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern.

6.3 Soweit kein Festpreis vereinbart ist, wird der Auftragnehmer eine schriftliche Übersicht über die geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe des jeweiligen vereinbarten Stundensatzes sowie der konkreten Tätigkeit übermitteln (Leistungsnachweis). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsnachweise mindestens monatlich von der jeweiligen Fachabteilung gegenzeichnen zu lassen und der Rechnung beizufügen.

6.4 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Ausstellung seiner Rechnung oder der Leistungserbringung in Verzug oder hat der Auftragnehmer mangelhafte Waren geliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis erst dann zu zahlen, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

6.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Die Fälligkeit tritt zum 25. Tag des auf den Beginn der Zahlungsfrist folgenden Monats ein.

6.6 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten nicht, dass der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgerecht anerkennt.

7. AUFRECHNUNG

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu. Zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten ist der Auftraggeber zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Lieferverträgen mit dem Auftragnehmer oder seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

8. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

8.1 Soweit der Auftragnehmer eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, geht das Eigentum grundsätzlich mit der Lieferung über. Ist der Auftraggeber bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den Auftraggeber über. Soll der Auftragnehmer im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs, der Liefertermin und ggf. der Abnahme der IT-Leistungen sind in dem jeweiligen Liefervertrag festgelegt.

8.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den Auftraggeber über, es sei denn, die nachfolgenden Bedingungen treffen eine anderweitige Regelung.

9. QUALITÄT UND KONTROLLE

- 9.1 Der Auftragnehmer orientiert sich bei Entwicklung und Herstellung der Waren am neuesten Stand der Technik und hält alle Qualitätsstandards, gesetzlichen Regelungen und sonstigen Anforderungen (z. B. mitgeteilte Anforderungen des Auftraggebers) ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und ein funktionierendes IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO 27001 installiert und mindestens zertifiziert zu haben und diese während der Dauer der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber aufrechtzuerhalten.
- 9.2 Soweit durch den Auftragnehmer Waren an den Auftraggeber verkauft werden, gilt Folgendes: Der Auftraggeber überprüft in der Wareneingangskontrolle die Waren in Bezug auf Identität, Menge, Transportschäden und andere offensichtliche Mängel und rügt derartige Mängel innerhalb von 1 bis 2 Tagen nach Lieferung. Sofern nach Beschaffenheit, Menge und dem Verwendungszweck der Waren eine weitergehende Untersuchung angezeigt ist, erfolgt die Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung. Wenn der Auftraggeber nach Beschaffenheit, Menge und dem Verwendungszweck der Waren weitergehende Prüfungen durchzuführen hat und dabei trotz ordnungsgemäßer Durchführung keine verdeckten Mängel entdeckt, stellt dies keine Anerkennung der Übereinstimmung der Waren mit den vertraglichen Spezifikationen oder einen Verzicht auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbindet den Auftragnehmer nicht von einer Haftung. Verdeckte Mängel wird der Auftraggeber ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Auftragnehmer rügen.
- 9.3 Sofern der Auftragnehmer die Spezifikation der Ware seit dem letzten Liefervertrag geändert hat, weist er den Auftraggeber unaufgefordert und vor Annahme der Bestellung auf diesen Umstand hin. Dem Auftraggeber steht es in diesem Fall frei, den Liefervertrag, auch nach Annahme durch den Auftragnehmer, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Auftragnehmer zu widerrufen.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, mindestens aber solche nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erfüllen und seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte zu dieser Einhaltung ebenfalls zu verpflichten. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers schuldet (einschließlich des Fernzugriffs auf personenbezogene Daten in Systemen des Auftraggebers, z.B. zur Wartung), stellt der Auftragnehmer sicher, die personenbezogenen Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen auf Grundlage einer separat zwischen den Parteien abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu verarbeiten.
- 10.3 Falls durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten außerhalb des EWR oder eines Staates, für den die EU-Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, verarbeitet werden oder falls durch den Auftragnehmer Subauftragnehmer aus solchen Staaten eingesetzt werden, die auf personenbezogene Daten zugreifen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, für ein adäquates Datenschutzniveau zu sorgen (z.B. EU-Standardvertragsklauseln oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannte verbindliche Unternehmensregelungen).
- 10.4 Auch bezüglich sämtlicher Daten, die nicht personenbezogen bzw. personenbeziehbar sind und daher nicht dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unterliegen bzw. nicht von einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen den Parteien erfasst sind, gilt: Der Auftraggeber bleibt bzw. wird Inhaber der im Rahmen des jeweiligen Liefervertrages vom Auftragnehmer genutzten Daten des Auftraggebers oder solcher Daten, die der Auftragnehmer nicht vom Auftraggeber erhalten hat, aber bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf Basis der in den Cloud-Systemen gespeicherten, generierten oder sonst dort verarbeiteten Daten selbst generiert. Der

Auftragnehmer wird diese Daten nur für Zwecke der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nutzen, in keiner Weise für eigene Zwecke nutzen oder an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Der Auftraggeber hat gegen den Auftragnehmer ein jederzeitiges Zugangs- und Herausgaberecht in Bezug auf diese Daten.

- 10.5 Die Parteien sind sich einig, dass etwaige Datenbankherstellerrechte dem Auftraggeber zustehen. Sollte der Auftragnehmer ein Datenbankherstellerrecht erwerben, so verpflichtet er sich, dieses Recht so umfänglich wie rechtlich möglich an den Auftraggeber zu übertragen.

11. **UNTERLAGEN**

- 11.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ohne zusätzliches Entgelt Unterlagen für die Produkte einschließlich einschlägiger Produktliteratur, Betriebs- und Benutzerhandbüchern, Anleitungen und sonstigen Unterlagen, die für die Verwendung und den Betrieb der Produkte erforderlich sind, in der Landessprache des Auftraggebers oder, wenn diese Unterlagen nicht in der Landessprache vorliegen, in englischer Sprache zur Verfügung. Das Kopieren dieser Unterlagen durch den Auftraggeber für den internen Gebrauch innerhalb der Brose Unternehmensgruppe ist zulässig.

- 11.2 Die Unterlagen müssen so konzipiert sein, dass ein durchschnittlicher Benutzer das System ohne weitere Unterstützung nutzen kann. Die mitgelieferten Unterlagen müssen einem durchschnittlichen IT-Experten die Wartung ermöglichen.

12. **GEWÄHRLEISTUNG**

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Waren müssen darüber hinaus in Bezug auf Material, Verarbeitung bzw. Software frei von Sach- und Rechtsmängeln sein und dem Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Waren allen einschlägigen Gesetzen, sonstigen Vorschriften, behördlichen Auflagen und Industriestandards entsprechen.

- 12.2 Sofern und soweit eine Eigenschaft der Waren nicht in der Spezifikation festgelegt wurde, muss die Ware für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Sofern und soweit die Nutzung in dem Vertrag nicht festgelegt wurde, muss die Ware für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei vergleichbaren Waren üblich ist und die der Auftraggeber von Waren dieser Art erwarten kann. Darüber hinaus muss die mitgelieferte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln sein.

- 12.3 Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Waren vor Fehlfunktionen (z. B. durch Viren oder sonstige Schadprogramme) geschützt sind und auf deren Vorhandensein überprüft wurden. Sollte nach Meinung des Auftraggebers Grund zu der Annahme bestehen, dass sogenannte Viren vorhanden sind, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Klärung der Angelegenheit und stellt dem Auftraggeber kostenlos eine virenfreie Kopie der Waren zur Verfügung. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Waren keine nicht dokumentierten oder versteckten Funktionen enthalten wie z. B.:

- Zugangsinformationen für Wartungs-/Support-Zwecke
- Versteckte Möglichkeiten zum Abbruch des regulären Programmablaufs
- Nicht entfernte/r Debugging-Code und -Konten (z. B. Benutzererkennung und Passwort).

- 12.4 Soweit der Auftragnehmer für die Entwicklung verantwortlich ist, gewährleistet der Auftragnehmer ebenfalls, dass die Entwicklung mängelfrei ist.

- 12.5 Sind die Waren mangelhaft, kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen von dem Auftragnehmer verlangen, die Waren auf Kosten und Gefahr von dem Auftragnehmer zu reparieren oder durch mangelfreie Waren zu ersetzen. Die Waren gelten auch dann als mangelhaft, wenn ein durchschnittlicher Nutzer unter Zuhilfenahme der Software-Dokumentation nicht in der Lage ist, die Waren oder bestimmte Funktionen der Waren zu nutzen oder mit auftretenden Problemen umzugehen.
- 12.6 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung der Waren.
- 12.7 Ansprüche gegen den Hersteller der Waren aus etwaigen Garantien und/oder aus Gewährleistung tritt der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber ab. Die Bedingungen dieser Garantien und/oder Gewährleistung werden von dem Auftragnehmer zusammen mit den Waren an den Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, solche Ansprüche direkt beim Hersteller geltend zu machen oder über den Auftragnehmer an den Hersteller weiterzuleiten.
- 12.8 Für den Fall, dass der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer Änderungen an den Waren vornimmt, berühren diese Änderungen nicht die in Bezug auf die Waren bestehende Gewährleistung bzw. Garantie.
- 12.9 Im Falle eines oder mehrerer Mängel, durch die eine erhebliche Unsicherheit über die praktische oder rechtliche Tauglichkeit der Waren entsteht (z.B. erhebliche Anzahl mangelhafter Waren), kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer den kostenlosen Austausch aller gelieferten Waren aus der jeweiligen Produktionsserie unabhängig davon verlangen, ob die Waren bereits von dem Mangel betroffen sind oder nicht. Gleiches gilt auch für Waren mit eingebauter Software, die von Viren und ähnlichen Fehlern befallen sind.
- 12.10 Darüber hinaus ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten, welche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Verkauf der mangelhaften Waren entstehen. Die in diesem Absatz vereinbarten Rechte des Auftraggebers gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.
13. **RECHTE DRITTER**
- 13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten IT-Leistungen und gelieferte Waren frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur Einräumung der entsprechenden Rechte und Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer hat.
- 13.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen behaupteten oder festgestellten Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die gegenüber dem Auftraggeber bezüglich der vom Auftragnehmer erbrachten IT-Leistungen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Im Zusammenhang mit etwaigen Rechten Dritter an IT-Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer (i) mit besonderer Sorgfalt sicherzustellen, dass Behauptungen Dritter, die dem Auftragnehmer einzuräumenden Nutzungsrechte verletzen Rechte dieses Dritten, abgewehrt werden können, (ii) die eigenen Beschaffungsvorgänge mit größter Genauigkeit zu dokumentieren, (iii) durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitern für einen sicheren Rechtsübergang zu sorgen, (iv) Vorlieferanten mit größtmöglicher Sorgfalt auszuwählen, (v) jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nachzugehen und dem Auftraggeber auf dessen Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung zu stellen, (vi) nach Möglichkeit mit etwaigen Vorlieferanten Vereinbarungen zu treffen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern.

- 13.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über ihm zur Kenntnis gebrachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Rechten durch die IT-Leistungen informieren. Soweit seitens des Auftraggebers dem Auftragnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies gegen Kostenerstattung durch den Auftragnehmer.
- 13.4 Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen und Ansprüche Dritter abwehren. Geschieht das nicht, hat der Auftraggeber das Recht, die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren – der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle hierbei entstehenden Kosten zu erstatten. Werden durch die IT-Leistungen oder deren Verwendung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers diesem (und den anderen Unternehmen der Brose Unternehmensgruppe) das Recht zur Nutzung zu verschaffen oder IT-Leistung frei von Schutzrechten oder sonstiger Rechte Dritter bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards, insbesondere unter Erfüllung der vereinbarten Anforderungen und Eigenschaften, zu ermöglichen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall alle im Zusammenhang mit der Änderung, Konvertierung, Umstellung, Anpassung von Dokumentationen und notwendigen Schulungen entstehenden Kosten und Mehraufwände zu tragen bzw. zu erstatten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 14. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**
- 14.1 Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle vom Auftragnehmer verursachten Kosten und Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Auftraggeber insoweit von allen diesbezüglichen berechtigten Ansprüchen frei, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.
- 14.2 Der Auftragnehmer schließt zur Abdeckung seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag bei einem namhaften Versicherer eine angemessene und branchenübliche Versicherung (insbesondere Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung) ab und hält diesen Versicherungsschutz während der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien aufrecht. Auf Verlangen legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung seines Versicherers über den Deckungsumfang vor.
- 14.3 Sind in dem Leistungsumfang von dem Auftragnehmer auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers enthalten, trifft der Auftragnehmer bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden und stellt den Auftraggeber von allen diesbezüglichen berechtigten Ansprüchen frei, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.
- 14.4 Darüber hinaus hält der Auftragnehmer die „Brose Anweisung für Fremdfirmen“ ein, die von der Website des Auftraggebers unter www.brose.com unter Einkauf im Download-Center heruntergeladen werden kann oder vom Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
- 14.5 Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter, Subunternehmer oder Unterlieferanten im gleichen Maße wie für seine eigenen Handlungen.
- 15. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN, SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, GEFÄHRSTOFFE**
- 15.1 Der Auftragnehmer hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Regelungen oder Anordnungen und Industrie-Standards ein.

15.2 Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

15.2.1 Die IT-Leistung muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen.

15.2.2 Der Auftragnehmer hält die entsprechenden Gefahrgutregelungen ein. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen zur Verfügung, die er bei Erfüllung des Liefervertrages verwendet. Der Auftragnehmer hält die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereit und erteilt dem Auftraggeber auf Verlangen Abschriften hiervon.

15.2.3 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Materialsicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in der Landessprache des Auftraggebers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten.

15.3 Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Wettbewerbs- und Kartellrecht

15.3.1 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet insbesondere Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, zur Exportkontrolle sowie die Steuergesetzgebung zu beachten.

15.3.2 Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag, sowie sonstigen für Brose erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch zukünftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten, Gewähren oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

15.3.3 Der Auftragnehmer ist bemüht, seine Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten sowie alle anderen für ihn tätigen Personen in angemessener Weise zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere der unter Ziffer 15.3.1 aufgeführten Gesetze anzuhalten.

15.3.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder er noch einer seiner Mitarbeiter anderen Personen, insbesondere Amtsträgern oder in öffentlichen Funktionen vergleichbaren Personen direkt oder indirekt Zuwendungen oder sonstige Vorteile materieller oder immaterieller Art angeboten oder gewährt hat bzw. anbieten oder gewähren wird, um für sich, einen Dritten oder Brose in unzulässiger Weise Geschäftsbeziehungen oder Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen.

15.3.5 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Compliance Audits unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei dem Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung durchzuführen. Der Auftragnehmer wird zu diesem Zwecke eine entsprechende Dokumentation vorhalten.

15.3.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend darüber informieren, wenn er feststellt, dass die Bedingungen dieser Compliance-Klausel verletzt wurden. Bei einer Verletzung dieser Klausel steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

15.3.7 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Klausel und/oder Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

15.4 **Einhaltung des Mindestlohngesetzes**

- 15.4.1 Der Auftragnehmer erklärt ferner, das Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen.
- 15.4.2 Der Auftragnehmer vereinbart mit seinen Nachunternehmern sowie Verleihern gleichfalls eine der Ziffer 15.4.1 entsprechende oder ähnliche Klausel und regt an, dass diese ihrerseits bei Beauftragung weiterer Subunternehmer oder Verleiher eine entsprechende oder ähnliche Klausel vertraglich vereinbaren.
- 15.4.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen der Vertragsbeziehung von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen.

16. **PROJEKTMANAGEMENT**

- 16.1 Soweit die IT-Leistungen im Rahmen eines Projekts erbracht werden, werden die Parteien jeweils die Projektleiter sowie ggf. technische Ansprechpartner benennen.
- 16.2 Der Auftragnehmer darf seinen Projektleiter nur mit Zustimmung des Auftraggebers austauschen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung ohne sachlichen Grund nicht verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, sofern der durch den Auftragnehmer vorgesehene Ersatz fachlich nicht gleichwertig ist oder dem Auftraggeber durch den Austausch voraussichtlich mehr als unerheblicher Einarbeitungsaufwand entstünde. Dem Auftraggeber steht es frei, seinen Projektleiter auszutauschen, sofern der vorgesehene Ersatz fachlich gleichwertig ist.
- 16.3 Der Auftragnehmer wird alle vier Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine, Fristen und Fertigstellungstermine wird der Projektleiter des Auftragnehmers den Projektleiter des Auftraggebers unverzüglich ab Kenntnis informieren.
- 16.4 Die Projektleiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers sind berechtigt, vereinbarte technische Anforderungen, Meilensteindaten und -anforderungen einvernehmlich in Textform abzuändern, nicht jedoch andere wesentliche Vertragsbestandteile.
- 16.5 Eine Besprechung der Projektleiter findet regelmäßig nach Absprache beginnend ab Vertragsschluss am Sitz des Auftraggebers oder telefonisch statt.
- 16.6 Auch wenn die Parteien in gemischten Projektteams arbeiten, ist darin kein gemeinsamer Betrieb (beispielsweise eines Systems) zu verstehen.

17. **ABTRETUNGSVERBOT UND VERBOT DER LEISTUNG DURCH DRITTE**

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftraggebers nicht berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Liefervertrag abzutreten oder seine entsprechenden Vertragspflichten Dritten zu übertragen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Wird die aus dem vorliegenden Rahmenvertrag geschuldete Leistung durch ein Ereignis höherer Gewalt ohne Verschulden der betroffenen Partei verspätet oder nicht erbracht, wird Nichterbringung oder verspätete Erbringung geduldet, solange das Ereignis andauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei (3) Tage danach, schriftliche über diesen Verzug (einschließlich der voraussichtlichen Verzugsdauer) informiert. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen wie Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme Naturereignisse sowie Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.
- 18.2 Während des Zeitraumes, in dem der Auftragnehmer die Leistung nicht oder verspätet erbringt, und für eine angemessene Zeit danach ist der Auftraggeber berechtigt, (i) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch sich die Bestellmenge um die Anzahl der so ersetzten Waren reduziert, bzw. (ii) den Auftragnehmer aufzufordern, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu den von dem Auftraggeber angegebenen Mengen und Terminen sowie zu den im Liefervertrag festgelegten Preisen zu liefern. Kann der Auftragnehmer nicht glaubhaft versichern, dass der Verzug dreißig (30) Tage nicht überschreiten wird oder kommt es zu einem Verzug von mehr als dreißig (30) Tagen, kann der Auftraggeber den Liefervertrag gegenüber dem Auftragnehmer ohne Eingehung einer Haftung und ohne jegliche Verpflichtungen kündigen.

19. GEHEIMHALTUNG

- 19.1 Der Auftragnehmer hält sämtliche vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich im Zusammenhang mit der Verhandlung und Durchführung des jeweiligen Liefervertrages übermittelten Informationen (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art) geheim. Der Auftragnehmer verwendet diese Informationen nur zu Vertragszwecken. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer diese Informationen Dritten weder direkt noch indirekt zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn der Vertragszweck diese Zurverfügungstellung zwingend erfordert.
- 19.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung erfasst nicht Informationen, die dem Auftragnehmer von einem Dritten auf rechtlich zulässigem Wege und auf nicht vertraulicher Basis bekannt gegeben wurden, Informationen, die ohne ein Verschulden des Auftragnehmers der Öffentlichkeit frei zugänglich sind sowie Informationen, die bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 19.3 Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die vom Auftragnehmer erlangten Informationen nehmen.
- 19.4 Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

20. WERBEVERBOT

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit eine Abweichung von diesem Verbot aufgrund zwingender Rechtsvorschriften geboten ist.

21. SOZIALE VERANTWORTUNG

21.1 Für den Auftraggeber ist von großer Bedeutung, dass der Auftragnehmer bei seinen unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die Grundsätze der folgenden Richtlinien einzuhalten: „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Genf 1998)“ der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO); United Nations Initiative Global Compact (Davos 1999); „United Nations Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Vorkehrungen in seiner Lieferkette dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend dieser Richtlinien handeln. Folgende Prinzipien sind dabei von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht oder Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

21.2 Der Auftragnehmer verwendet keine Rohstoffe, die direkt oder indirekt zur Finanzierung von Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen beitragen und installiert Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Vorkehrungen in seiner Lieferkette dafür zu sorgen, dass seine Untertierlieferanten ebenfalls entsprechend dieser Klausel handeln.

21.3 Die Ziffern 15.3.5 bis 15.3.7 sind entsprechend anwendbar.

22. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 22.1 Jede Partei kann den jeweiligen Liefervertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei eine Vertragspflicht in sonstiger Weise so schwerwiegend verletzt, dass die erfolgreiche Vertragsdurchführung gefährdet ist.
- 22.2 Der Auftraggeber kann den jeweiligen Liefervertrag oder auch alle Lieferverträge gemeinsam außerdem fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer einen Leistungstermin um mehr als zwei Wochen überschreitet und der Auftraggeber sämtliche für den betreffenden Leistungstermin relevanten Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.
- 22.3 Das Kündigungsrecht gem. Ziffer 22.1 und Ziffer 22.2 darf erst ausgeübt werden, nachdem die kündigungsberechtigte Partei der anderen Partei spätestens eine Woche nach Kenntnisnahme von dem zu Kündigung berechtigenden Umstand unter Androhung der Kündigung erfolglos eine 30-tägige Frist zur Abhilfe gesetzt hat oder, wenn der zur Kündigung berechtigende Umstand nicht mehr andauert, die andere Partei erfolglos abgemahnt hat und zwischen dem Zugang der Abmahnung und erneuter Pflichtverletzung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Die Setzung der Abhilfefrist ist entbehrlich, wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass eine Abhilfe innerhalb von 30 Tagen unmöglich ist; im Übrigen bleibt § 314 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB unberührt.
- 22.4 Die Kündigung muss der anderen Partei innerhalb eines Monats nach Ablauf der Abhilfefrist gemäß Ziffer 22.3 Satz 1 oder nach Kenntnisnahme von der erneuten Pflichtverletzung nach Abmahnung zugehen, oder, im Falle der Entbehrlichkeit der Setzung der Abhilfefrist, innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von dem zur Kündigung berechtigenden Umstand zugehen. Durch Verhandlungen zwischen den Parteien oder sonstige Umstände wie z.B. interne Genehmigungsprozesse, Änderungsangebote o.Ä. wird die Monatsfrist gemäß Satz weder verlängert noch deren Beginn hinausgeschoben.
- 22.5 Das gesetzliche Recht beider Parteien, den Vertrag aus einem sonstigen wichtigen grundfristlos zu kündigen, bleibt unberührt; in diesem Fall gelten die oben genannten Ziffern ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften.

23. WEITERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 23.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen der Abschluss eines Liefervertrages, dessen Wirksamkeit, Auslegung, Durchführung und Beendigung sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Ansprüche dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und der Kollisionsregeln des jeweils geltenden internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23.2 Alle Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern abschließend entschieden. Die Parteien können gemeinsam eine andere Schiedsgerichtsordnung vereinbaren. Die Schiedssprache ist nach Wahl des Auftraggebers deutsch oder englisch. Schiedsort ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann stattdessen als Schiedsort den Geschäftssitz des Auftragnehmers wählen.
- 23.3 Rechtsverzichte durch implizites oder stillschweigendes Verhalten sind ausgeschlossen. Ein im Einzelfall erklärter Rechtsverzicht wirkt nicht über den Einzelfall hinaus.
- 23.4 Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist dem Auftragnehmer nur nach schriftlicher vorheriger Einwilligung des Auftraggebers gestattet.

- 23.5 Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich die vorliegenden IT-EKB und der jeweilige Liefervertrag maßgebend. Sie treten an die Stelle aller früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Alle Änderungen und oder Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung Änderungen und/oder Ergänzungen des vorliegenden Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für alle Änderungen der vorliegenden Klausel.
- 23.6 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.
- 23.7 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten gilt die folgende Reihenfolge, wobei das jeweils zuerst genannte Dokument Vorrang hat:
- 23.7.1 der Liefervertrag;
- 23.7.2 der jeweils anwendbare Besondere Teil dieser IT-EKB;
- 23.7.3 der Allgemeine Teil dieser IT-EKB;
- 23.7.4 das Angebot des Auftragnehmers in dem in Ziffer 2.4 S. 2 bestimmten Umfang (mit Ausnahme der kommerziellen und rechtlichen Bestimmungen, die in diesem Angebot enthalten sind).
- 23.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Abschluss des jeweiligen Liefervertrages darauf hinzuweisen, ob die IT-Leistungen nach deutschem, europäischem oder US-amerikanischem Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der IT-Leistungen von Exportkontroll-Güterlisten erfasst sind. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit exportkontrollrelevanten Daten der IT-Leistungen zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber durch eine Verletzung dieser Hinweispflicht durch den Auftragnehmer entstehenden Schäden zu erstatten, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.

TEIL B: HARDWARE- UND SOFTWAREKAUF

Soweit die IT-Leistungen den Kauf von Hardware oder Software umfassen, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

24. **LIEFERUNG UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**
- 24.1 Der Auftragnehmer liefert und übereignet dem Auftraggeber die im jeweiligen Liefervertrag bezeichneten Hardwareprodukte und Softwareprogramme mit dazugehöriger Dokumentation zur dauerhaften Nutzung. Der Auftraggeber nimmt die Übereignung an.
- 24.2 Soweit im Liefervertrag vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Hardware aufzustellen und in Betrieb zu nehmen und/oder die gelieferte Software zu installieren.
- 24.3 Ergänzend zu den nachfolgenden Regelungen gelten die Bestimmungen der §§ 433ff. BGB.

25. ANFORDERUNGEN AN HARDWARE

- 25.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die überlassene Hardware die ihm mitgeteilten Schnittstellenanforderungen der IT-Technik des Auftraggebers erfüllen und wirkt darauf hin, dass der Auftraggeber ihm die erforderlichen Schnittstellennormen mitteilt.
- 25.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer neue Geräte.
- 25.3 Soweit in der gelieferten Hardware bestimmte Software enthalten ist (embedded Software) gelten hinsichtlich der Software die nachfolgenden Regelungen.

26. NUTZUNGSRECHTE AN DER SOFTWARE

- 26.1 Hinsichtlich der Lieferungsmodalitäten der Software (Datenträger, Download etc.) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Liefervertrags. Die Software ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern. In einem Test- und Probetrieb wird die Software auf Vollständigkeit und deren Funktionen gemäß des Liefervertrags sowie der gelieferten Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei. Bei wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer eine andere, mangelfreie Software zu liefern oder auf Anforderung des Auftraggebers die Mängel an der Software zu beseitigen. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Entgegennahme der Software. Mit dieser Bestätigung gehen die Preis- und Leistungsgefahr auf den Auftraggeber über.
- 26.2 Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit der Übergabe der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckt, einschließlich des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, für den vertragsgemäßen Gebrauch sowie des Rechts zur Bearbeitung der Software, insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität zu anderen Systemen und Programmen.
- 26.3 Der Auftraggeber kann ihm eingeräumte Nutzungsrechte an Unternehmen der Brose Unternehmensgruppe weitergeben und an diese übertragen. Dies gilt auch für die Übertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an Dienstleister der Brose Unternehmensgruppe (z.B. Outsourcing-Dienstleister oder Rechenzentren, die von Dritten betrieben werden), soweit diese Nutzungsrechte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dieser Dienstleister für die Brose Unternehmensgruppe nützlich sind.
- 26.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Software zusätzliche Lizenzen zu den gleichen Preisen wie im bereits abgeschlossenen Liefervertrag zu erwerben.
- 26.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anfrage jederzeit und ohne Mehrkosten sämtliche Informationen über Software-Schnittstellen zur Verfügung zu stellen, die für den Auftraggeber zur Implementierung der Software erforderlich sind.
- 26.6 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen der Waren oder Ähnliches abzunehmen oder zu installieren.
- 26.7 Sämtliche Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der durch den Auftragnehmer gelieferten Software entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind sämtliche Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. Dem Auftraggeber stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur Erfüllung des Liefervertrages notwendige Maß hinaus zu verwenden.

- 26.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der gelieferten Software im erforderlichen Umfang Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anzufertigen und zu nutzen. Sofern die Software durch Download zur Verfügung gestellt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Software auf Datenträger zu kopieren. Die Rechte erschöpfen sich auch dann wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.
- 26.9 Der Auftragnehmer wird nicht vom Auftraggeber verlangen, im Rahmen der Installation oder Nutzung der Software besondere Lizenzbestimmungen des Auftragnehmers (z.B. ein End User License Agreement - EULA) zu akzeptieren. Bei Zuwiderhandlung durch den Auftragnehmer entfalten solche besonderen Lizenzbestimmungen zwischen den Parteien keine rechtliche Wirkung, es gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesen Vertragsbedingungen.

27. **BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN**

Gelten im Zusammenhang mit der Software besondere Lizenzbestimmungen von Drittanbietern (z.B. ein EULA), die bei der Nutzung der Software durch den Auftraggeber beachtet werden müssen, so sind diese dem Auftraggeber vollständig mit dem Angebot des Auftragnehmers in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Erfolgt die Auslieferung dieser Lizenzbestimmungen nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß diesen Vertragsbedingungen. Soweit der Auftraggeber die Software nicht ohne Zustimmung zu Lizenzbestimmungen eines Drittanbieters nutzen kann, gilt dies als Rechtsmangel und der Auftraggeber hat entsprechende Gewährleistungsansprüche.

28. **OPEN SOURCE**

- 28.1 Der Auftraggeber unterstützt grundsätzlich den Einsatz von Open Source Software. Diese ermöglicht unter anderem effizientere und kostengünstigere Entwicklungen, fördert und erleichtert Interoperabilität und kann potentiell einen höheren Sicherheitsstandard bieten. Die Parteien sind sich der möglichen wirtschaftlichen Vorteile einer Open Source Software-Nutzung bewusst, gleichzeitig muss der Auftraggeber vor den spezifischen lizenzrechtlichen Risiken von Open Source Software geschützt werden.
- 28.2 Der Begriff "Open Source Software" steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird (d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, wogegen die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung ("Offene Lizenzbedingungen") steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software ("Derivate Software") zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:

- a) dass der Sourcecode solcher Software und/ oder jeder Derivaten Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder
- b) dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/ oder jeder Derivaten Software zu erstellen.

Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielsweise folgende Lizenzen oder Verbreitungsmodelle: Die GNU GENERAL PUBLIC LICENSE (GPL) und die GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE (LGPL).

Sofern die Software Open Source Software enthält, nimmt der Auftragnehmer eine genaue Bezeichnung der Open Source Software in die Leistungsbeschreibung auf, legt die entsprechenden Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen vor und informiert den Auftraggeber über die Gründe bzw. Vorteile des Einsatzes der Open Source Software im konkreten Fall. Die Nutzung der Open Source Software bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist jedenfalls nur nach einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

- 28.3 Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass:
- a) die genannte und im Einzelfall seitens des Auftraggebers zur Verwendung freigegebene Open Source Software die einzige in der zu liefernden Software enthaltene Software ist, welche der oben angeführten Definition von Open Source Software unterliegt,
 - b) alle Lizenzverpflichtungen, welche hinsichtlich der aufgeführten Open Source Software bestehen, durch den Auftragnehmer vollständig erfüllt worden sind,
 - c) der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Sourcecodes wie auch Build Scripts für jede Version der an den Auftraggeber gelieferten Open Source Software übergeben hat, um es dem Auftraggeber und den anderen Unternehmen der Brose Unternehmensgruppe zu ermöglichen, eine lauffähige Version solcher Open Source Software zu erschaffen.
- 28.4 Bei einer Verletzung dieser Klausel stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten frei und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Klausel entstehen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch gegenüber sämtlichen Beteiligungsgesellschaften hinsichtlich der ihnen gegenüber geltend gemachten Ansprüche und den bei ihnen entstehenden Schäden, Verlusten und Kosten. Die Kosten der Rechtsverteidigung trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn es um die Behauptung eines Anspruches geht.
- 28.5 Liefert der Auftragnehmer eine Software mit Open Source Software ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder beruht die Zustimmung des Auftraggebers auf unvollständigen oder unzutreffenden Informationen an den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem Auftragnehmer zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen.

TEIL C: HARDWARE- UND SOFTWAREMIETE

Soweit die IT-Leistungen die Miete von Hardware oder Software umfassen, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

29. HARDWARE

- 29.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Miete überlassene Hardware die ihm mitgeteilten Schnittstellennormen der IT-Technik des Auftraggebers erfüllen und wirkt darauf hin, dass der Auftraggeber ihm die erforderlichen Schnittstellennormen mitteilt.
- 29.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer die Zurverfügungstellung neuer Geräte.

30. SOFTWARE

- 30.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber eine Kopie der Software in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger oder den Zugang zur jeweiligen Plattform, die die Nutzung der Software ermöglicht. Soweit im Liefervertrag vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gelieferte Software zu installieren.
- 30.2 Die geschuldete Beschaffenheit der Software und ggf. die Verfügbarkeit der Software (z. B. bei Software-as-a-Service) ergeben sich aus den Regelungen dieser IT-EKB und aus dem jeweiligen Liefervertrag.

- 30.3 Der Auftraggeber erhält mit Abschluss des jeweiligen Liefervertrags das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Liefervertrags beschränkte Recht zur Nutzung der Software. Mit Ausnahme der zeitlichen Befristung der Nutzungsrechte gelten die Regelungen der Ziffer 26 (Nutzungsrechte an der Software) Ziffer 27 (Bestimmungen von Drittanbietern) und Ziffer 28 (Open Source Software) dieser IT-EKB sinngemäß.
- 30.4 Im Falle der Nutzung von Software-as-a-Service oder vergleichbaren Cloud-Lösungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine regelmäßige Sicherung der Daten des Auftraggebers durchzuführen.

31. **GEWÄHRLEISTUNG**

- 31.1 Die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nachfolgenden Regelungen. Bei mangelhaften Leistungen ist der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Sofern zwischen den Parteien ein gesondertes Service Level Agreement abgeschlossen wurde, gilt dies vorrangig.
- 31.2 Mängel der IT-Leistungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. § 536b und § 536c Abs. 1 S. 1 BGB finden keine Anwendung.
- 31.3 Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung im Verzug oder schlägt diese Mangelbeseitigung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die mangelhafte Leistung oder die erfolglose Mängelbehebung trotz angemessen gesetzter Nachfrist die Nutzung der IT-Leistungen wesentlich einschränkt.
- 31.4 Behebt der Auftragnehmer einen gemeldeten Mangel nicht in der vereinbarten Behebungszeit (sofern keine Behebungszeit vereinbart wurde, nicht binnen einer angemessenen Behebungszeit) und ist die Nutzbarkeit der IT-Leistungen dadurch gemindert, hat der Auftraggeber für diesen Zeitraum nur einen angemessen herabgesetzten Mietzins zu entrichten. Ist durch den Mangel die Nutzung der IT-Leistungen nicht sinnvoll möglich, ist der Auftraggeber für diesen Zeitraum von der Entrichtung des vereinbarten Entgeltes befreit. Dies gilt entsprechend, wenn der vertragsgemäße Gebrauch der IT-Leistungen durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

32. **LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

- 32.1 Die Parteien legen im Liefervertrag die Vertragslaufzeit fest. Der jeweilige Mietvertrag kann durch den Auftraggeber jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende jedes Kalenderquartals gekündigt werden.
- 32.2 Der Auftraggeber hat das Recht, die Nutzung der IT-Leistungen zu gleichen Konditionen über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus jeweils monatsweise fortzusetzen.
- 32.3 Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder Kündigung des Mietvertrages hat der Auftraggeber das Recht, die IT-Leistungen unter Anrechnung des bisher gezahlten Entgelts käuflich zu erwerben.
- 32.4 Nach Beendigung des Liefervertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Daten zurückzugeben bzw. auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers zu löschen. Die Löschung ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Löschung zu überprüfen.
- 32.5 Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die Bestimmungen der §§ 535ff. BGB.

TEIL D: SOFTWAREERSTELLUNG

Soweit die IT-Leistungen die Erstellung oder Anpassung von Software umfassen, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

33. ENTWICKLUNG

- 33.1 Für die Einzelheiten der Entwicklung von Software gelten die im jeweiligen Liefervertrag vereinbarten Bestimmungen.
- 33.2 Der Auftragnehmer entwickelt eine für die Anforderungen und den jeweiligen Anwendungsbereich des Auftraggebers zweckmäßige und wirtschaftliche Software, welche die Anforderungen des Auftraggebers vollständig umsetzt. Für den Auftraggeber ist dabei von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die im Liefervertrag vereinbarte Gesamtfunktionalität der Software als Gesamtwerk herstellt und bei der Herstellung der Betriebsbereitschaft in erforderlichem Maße mitwirkt.
- 33.3 Der Auftragnehmer liefert ferner zu der entwickelten Software eine Benutzerdokumentation und Entwicklungsdokumentation. Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass der Auftraggeber oder ein Dritter bei Bedarf selbst Fehlerbehebungen, Fortentwicklungen und Pflege der Software durchführen kann.
- 33.4 Soweit im Liefervertrag vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer auch die Übernahme von Altdaten aus der vorhandenen Systemsoftware und andere Migrationsleistungen.
- 33.5 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zu den vereinbarten Fertigstellungsterminen die Software (inklusive des Object und des Source Codes) und sämtliche weiteren Arbeitsergebnisse (wie nachfolgend definiert).
- 33.6 Ergänzend zu den nachfolgenden Regelungen gelten die Bestimmungen der §§ 631ff. BGB.

34. RECHTE AN DER SOFTWARE UND WEITERE BESTIMMUNGEN

- 34.1 Sämtliche Rechte an den vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung für den Auftraggeber geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer überträgt hiermit dem Auftraggeber unwiderruflich, ausschließlich, uneingeschränkt ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt sämtliche Rechte an allen Arbeitsergebnissen. Dem Auftraggeber steht ohne zusätzliches Entgelt das ausschließliche, durch den Auftraggeber allein übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht der Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse zu.
- 34.2 Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um Erfindungen, so ist ausschließlich der Auftraggeber – nach seinem alleinigen und freien Ermessen – befugt, hierauf auf seinen Namen gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei in jeder Weise unterstützen. Die Kosten für die Anmeldung, Erwirkung, Aufrechterhaltung und Verteidigung solcher Schutzrechte trägt der Auftraggeber allein. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber solche Erfindungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen gegenüber seinen Mitarbeitern bestehenden Verpflichtungen gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes nachzukommen, um die Übertragung der Rechte an Erfindungen an den Auftraggeber zu ermöglichen.
- 34.3 Sind die Arbeitsergebnisse einschließlich erstellter Pläne, Unterlagen, Daten und Softwareprogramme durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber ohne zusätzliches Entgelt das ausschließliche (auch gegenüber dem Auftragnehmer bzw. Urheber), durch den Auftraggeber allein übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht zu, diese in unveränderter oder

veränderter Form für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten beliebig zu nutzen und Dritten für alle Nutzungsarten – nach seinem alleinigen und freien Ermessen – entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen (insbesondere zu veröffentlichen und veröffentlichen zu lassen, zu vervielfältigen und vervielfältigen zu lassen, zu verarbeiten und verarbeiten zu lassen, zu vollenden und vollenden zu lassen, zu verändern und verändern zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich zugänglich machen zu lassen, wiederzugeben und wiedergeben zu lassen). Der Auftraggeber erwirbt insbesondere ohne zusätzliches Entgelt das ausschließliche, uneingeschränkte Recht die Arbeitsergebnisse in allen Medien, einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online-Medien sowie auf allen Ton-, Bild- und Datenträgern zu nutzen und zu verwerten.

- 34.4 Sämtliche Verkörperungen der Arbeitsergebnisse einschließlich erstellter Pläne, Unterlagen, Dokumentationen, Benutzungsanleitungen, Code und Datenträger gehen automatisch ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung in das ausschließliche Eigentum des Auftraggeber über, können vom Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden und sind diesem spätestens mit Abschluss der Tätigkeiten aufgrund des jeweiligen Liefervertrags unaufgefordert zu übergeben.
- 34.5 Sollte der Auftragnehmer Rechte von Dritten erwerben, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass er diese Rechte in dem der voranstehenden Rechteübertragung und Nutzungsrechtseinräumung entsprechenden Umfang erwirbt. Gleiches wird der Auftragnehmer in Bezug auf seine Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und sonstige Beteiligte sicherstellen.
- 34.6 Werden für die Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages beim Auftragnehmer entstandene gewerbliche Schutzrechte benötigt, so erhält der Auftraggeber an diesen, übertragbare und kostenlose Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber solche Schutzrechte unverzüglich schriftlich benennen.
- 34.7 Die Regelungen der Ziffer 28 (Open Source Software) dieser IT-EKB gelten sinngemäß.

35. **ABNAHME**

Für die Abnahme von nach diesen Bestimmungen entwickelter Software sowie soweit die Parteien für sonstige Leistungen eine Abnahme vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 35.1 Sämtliche Abnahmen erfolgen schriftlich. Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung der IT-Leistungen; sie muss stets ausdrücklich durch den Auftraggeber erklärt werden.
- 35.2 Vor Übergabe an den Auftraggeber prüft der Auftragnehmer die Vertragsleistung selbst darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht.
- 35.3 Nach Erklärung der Abnahmebereitschaft und Übergabe aller zur IT-Leistung gehörenden Unterlagen durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber mindestens zwei Wochen Zeit, um die vom Auftragnehmer erbrachten Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen („Test“). Soweit im Liefervertrag nicht anders festgelegt, gelten die folgenden Fehlerklassen:
- Klasse 1: Die IT-Leistung funktioniert gar nicht oder es treten Mängel auf, die einen vollständigen Test unmöglich oder nicht sinnvoll machen.
 - Klasse 2: Die meisten Haupt- und Nebenfunktionen funktionieren. Mindestens eine Hauptfunktion funktioniert nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen (Workaround). Der wesentliche Teil funktioniert und kann sinnvoll getestet werden.

- Klasse 3: Alle Hauptfunktionen funktionieren. Einzelne Haupt- und Nebenfunktionen funktionieren mit nicht nur unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen (Workaround). Die IT-Leistung kann insgesamt vollständig sinnvoll getestet werden.
 - Klasse 4: Alle Hauptfunktionen funktionieren. Einzelne Haupt- und Nebenfunktionen können mit unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen (Workaround) getestet werden.
- 35.4 Während des Tests auftretende Mängel werden schriftlich protokolliert und vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt. Soweit dadurch Änderungen an der Dokumentation notwendig werden, sind diese unmittelbar aufzunehmen. Der Auftragnehmer stellt unverzüglich eine Kopie des aktualisierten Standes zur Verfügung.
- 35.5 Wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentlich mangelhaft ist, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, wenn ein Mangel der Klasse 1 und/oder der Klasse 2 oder mehrere Mängel der Klasse 3 festgestellt werden.
- 35.6 Der Auftraggeber erklärt die Abnahme schriftlich, sofern er zur Abnahme verpflichtet ist. Mit der Abnahmeerklärung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.
- 35.7 Falls wesentliche Mängel bestehen, kann der Auftraggeber dennoch abnehmen. Die Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und unverzüglich durch den Auftragnehmer beseitigt.
- 35.8 Wird die Abnahme berechtigterweise verweigert, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe für die Verweigerung schriftlich mit. Der Auftragnehmer wird unverzüglich alle erforderlichen Änderungen durchführen und das geänderte Werk erneut zum Test vorlegen. Der Auftraggeber kann das nicht abnahmefähige Werk in der Zwischenzeit bereits nutzen. Eine erneute Abnahme obliegt dem Auftraggeber erst dann, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel nachgewiesen hat.
- 35.9 Verweigert der Auftraggeber erneut berechtigterweise die Abnahme, so ist wie in obiger Ziffer 35.8 beschrieben zu verfahren.
- 35.10 Verweigert der Auftraggeber auch nach der zweiten Nachbesserung berechtigterweise die Abnahme, so kann der Auftraggeber nach eigener Wahl die Abnahme unter dem Vorbehalt der Minderung des Vergütungsanspruchs oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 35.11 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Freigaben oder Bestätigungen von Leistungen oder Teilen der Leistung, Konzepten oder Spezifikationen gelten nicht als Abnahmen.
- 35.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Abnahmedatum. Das Abnahmedatum ist der Tag, an dem der Auftraggeber die Abnahme schriftlich erklärt. Sind im Abnahmeprotokoll wesentliche Mängel aufgeführt, so ist Abnahmedatum der Tag, an dem der Auftragnehmer den letzten wesentlichen Mangel beseitigt hat.

36. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND KÜNDIGUNG

- 36.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - schriftlich oder in Textform - zumutbare Leistungsänderungen zu verlangen.
- 36.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung mitteilen, ob die Änderung möglich ist und ein entsprechendes Angebot auf Grundlage der vereinbarten Vergütungen in Textform abgeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen an der Vergütungshöhe, an der Leistung und an den Mitwirkungen auch die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine

Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich auf eine angemessene Frist.

- 36.3 Änderungen im Sinne dieser Ziffer werden in einem Änderungsprotokoll festgehalten und erst nach Annahme durch den Auftraggeber verbindlich. Die Änderungsvereinbarung ist dem jeweiligen Auftrag als Anlage beizufügen.
- 36.4 Legt der Auftragnehmer nicht fristgerecht einen zumutbaren Änderungsvorschlag vor oder ist eine Vereinbarung über die Leistungsänderung nicht zu erzielen, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen werden in diesem Fall vergütet, wobei ein im Liefervertrag festgelegter Festpreis die Obergrenze der Vergütung bildet.
- 36.5 Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren weiterhin das Recht, Verringerungen der Auftragsleistungen bis zu 20 % des Auftragswertes vorzunehmen und die Vergütung entsprechend zu reduzieren, ohne dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür sonstige Kosten bzw. entgangenen Gewinn berechnet.
- 36.6 Der Auftragnehmer ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 36.7 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den Liefervertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwand des Auftragnehmers anteilig zu vergüten. Die oben genannten Regelungen in Bezug auf Rechteübertragung und Rechteeinräumung gelten für die bis zum Zeitpunkt entstandenen Arbeitsergebnisse.

TEIL E: FÜR WARTUNG UND PFLEGE VON SOFTWARE

Soweit die IT-Leistungen Wartung und Pflege von Standardsoftware oder individueller Software umfassen (unabhängig davon, ob die Software von dem Auftragnehmer gekauft/gemietet oder erstellt wurde), gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

37. PFLICHTEN

- 37.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nachfolgend in diesen IT-EKB und in dem jeweiligen Liefervertrag vereinbarte Wartungs- und Pflegeleistungen zu erbringen.
- 37.2 Die Software-Wartung umfasst insbesondere alle Updates und alle neuen Releases der Standardsoftware. Bei individuell für den Auftraggeber erstellen Software gelten die im jeweiligen Liefervertrag vereinbarten Wartungspflichten. In Bezug auf die Nutzungsrechte an derartigen Updates und neuen Releases und Gewährleistungsrechte des Auftraggebers gelten die zwischen den Parteien vereinbarten ursprünglichen Regelungen über die Software.
- 37.3 Nach dem Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version werden die Pflegeleistungen auch für die alte Version der Software weitergeführt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Upgrades oder neue Versionen der Software zu installieren. Ältere Versionen der Software werden durch den Auftragnehmer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Version der Software durch Software-Wartung unterstützt. Ist eine Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstigen Umstellungsrisiken (z. B. Instabilität des Systems), so kann der Auftraggeber die Fortsetzung der Pflege der von ihm genutzten Version verlangen, längstens jedoch für zwei weitere Jahre über den im vorangehenden Satz genannten Zeitraum hinaus. Der Auftragnehmer pflegt für eine mindestens dreimonatige Übergangsphase gleichzeitig eine ältere und

die jeweils aktuelle Version. Für diese Übergangsphase ist der Auftraggeber zur gleichzeitigen Nutzung der Versionen im Rahmen eines Parallelbetriebs berechtigt.

- 37.4 Der Auftragnehmer hat Wartungs- und Pflegeleistungen so zu planen, dass die Nutzung der Software durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Sind Wartungs- und Pflegeleistungen während der regelmäßigen Betriebszeiten der Software unvermeidbar, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Grund und Ursache hierfür mitteilen und mit diesem mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein Wartungsfenster vereinbaren, um Behinderungen für den Auftraggeber so gering wie möglich zu gestalten. Ist absehbar, dass häufiger Wartungs- und Pflegeleistungen während der Betriebszeiten durchgeführt werden müssen, sind dafür Zeitpläne zwischen den Parteien abzustimmen.
- 37.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Vertragsleistungen im alltäglichen operativen Betrieb sicherzustellen, dass die Nutzung der etwaigen Software und Inanspruchnahme der Leistungen gemäß dem jeweiligen Liefervertrag auch durch Mitarbeiter der für und im Namen des Auftraggebers (oder seiner Beteiligungsgesellschaften und Konzernunternehmen im Sinne §§ 15ff. AktG) gegebenenfalls tätigen Outsourcing-Provider so erfolgen kann, wie bei einer Nutzung und Inanspruchnahme der Leistungen durch eigene Mitarbeiter des Auftraggebers (oder seiner Beteiligungsgesellschaften und Konzernunternehmen im Sinne §§ 15ff. AktG). Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer den Outsourcing-Provider dabei in der gleichen Weise unterstützen und mit diesem zusammenarbeiten wird, wie es im Falle der Inanspruchnahme der Vertragsleistungen durch den Auftraggeber (oder seiner Beteiligungsgesellschaften und Konzernunternehmen im Sinne §§ 15ff. AktG) üblich und geschuldet wäre.

38. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 38.1 Wird eine geschuldete Wartungsleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Ist er damit in Verzug oder schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch Dritte beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 38.2 Behebt der Auftragnehmer eine gemeldete Störung nicht in der vereinbarten Behebungszeit (sonst in angemessener Zeit) und ist die Tauglichkeit der Software dadurch gemindert, hat der Auftraggeber nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung für Wartungs- und Supportleistungen zu entrichten. Ist durch die Störung eine Nutzung der Software nicht sinnvoll möglich, ist der Auftraggeber für diesen Zeitraum insoweit von der Entrichtung der Vergütung vollständig befreit.
- 38.3 Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 38.4 Begeht der Auftragnehmer bei der Erbringung einer Dienstleistung eine Pflichtverletzung, so gilt die gesetzliche Vermutung, nach der die Verletzung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.
- 38.5 Etwaige Wartungs- und Supportleistungen des Auftragnehmers berühren nicht die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers, die ihm aufgrund des Verkaufs, Vermietung oder Erstellung der Software zustehen.

39. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 39.1 Soweit der Liefervertrag eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

- 39.2 Ist im jeweiligen Liefervertrag keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit (i) vom Auftraggeber mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden und (ii) vom Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen, mindestens aber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

TEIL F: BERATUNGSLEISTUNGEN.

Soweit die IT-Leistungen Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie umfassen, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

40. UMFANG

- 40.1 Für die Einzelheiten des Umfangs der Beratungsleistungen gelten die in dem jeweiligen Liefervertrag vereinbarten Bestimmungen. Zu den jeweiligen Beratungsleistungen kann insbesondere Folgendes gehören: Bereitstellung von fachbezogenem Know-how, Projektplanung und Projektvorbereitung, Unterstützung bei der Erstellung von Bedarfs- und Durchführbarkeitsanalysen, Unterstützung bei der Erstellung der Lasten- und Pflichtenhefte, begleitende Projektüberwachung, Beratung hinsichtlich der Anforderungen der gesetzlichen Regelungen (z. B. Aufbewahrungs- und Löschkonzepte nach der DSGVO).
- 40.2 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- 40.3 Der Auftragnehmer erbringt die Beratungsleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- 40.4 Ziffer 38 (Leistungsstörungen) und Ziffer 39 (Laufzeit und Kündigung) gelten sinngemäß.